

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138

„Sporthalle zur Axt“

**Neubau einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle
und Errichtung eines Bedarfsparkplatzes in Oelde**

bearbeitet für: Stadt Oelde
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59299 Oelde

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
15. April 2020



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	5
2 Rechtliche Grundlagen	6
3 Untersuchungsgebiet	7
4 Wirkfaktoren der Planung.....	8
4.1 Baubedingte Faktoren	9
4.2 Anlagebedingte Faktoren	9
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	9
5 Fachinformationen	10
5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	10
5.2 Fundortkataster @LINFOS	10
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41144 (Oelde) und 41153 (Rheda-Wiedenbrück)	10
5.4 Datenanfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde	12
6 Faunistische Erfassungen.....	13
6.1 Vögel (Teilbereich A)	13
6.2 Vögel (Teilbereich B)	14
6.3 Fledermäuse	15
7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	17
7.1 Vögel.....	17
7.2 Fledermäuse	21
7.3 Nahrungsgäste und Fledermäuse mit Nahrungshabitaten im Plangebiet	25
7.4 Sonstige planungsrelevante Arten.....	26
8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	27
8.1 Vermeidung / Minderung	27
8.2 Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (ab Winter 2023 /2024)	27
8.3 Funktionserhalt	30
9 Hinweis für Folgeplanungen	31

9.1	Beachtung kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am östlichen Siedlungsrand	31
10	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	32
11	Literatur	33
12	Anhang	35
12.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	35
12.2	Empfehlungen für die Hängung der Starenkästen / Geeignete Standorte (Beispiele)	43
12.3	Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	44

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ (Teilbereich A und B)	5
Abb. 2:	Geltungsbereich - Luftbildübersicht	8
Abb. 3:	Revierzentren von Staren im Umfeld der Planung	19
Abb. 4:	links: Brütender Star in einer Baumhöhle (Alt-Eichen benachbart zu Bereich A) rechts: Zwei Nahrung suchende Stare auf der Weidefläche (Bereich B)	19
Abb. 5:	Potenzielle Quartiere am Firmengebäude (Auswahl)	22
Abb. 6:	Spalten / Ausfaltungen an Gehölzen entlang des Axtbachs	24
Abb. 7:	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen – Raumbezug	29
Abb. 8:	Übersicht über geeignete Standorte für die Hängung der Starenkästen (Beispiel)	43

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Schutzwürdiges Biotop im Umfeld des Vorhabens (Teilbereich A und B)	10
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41144 (Oelde) und Q41153 (Rheda-Wiedenbrück)	11
Tab. 3:	Geländetermine 2019	13
Tab. 4:	Liste aller im Untersuchungsgebiet (A) nachgewiesenen Vogelarten	14
Tab. 5:	Liste aller im Untersuchungsgebiet (B) zufällig erfasster Vogelarten	14
Tab. 6:	Liste der 2019 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	16
Tab. 7:	Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten	18
Tab. 8:	Gehölz gebundene / bewohnende Arten der Siedlungsrandbereiche	20
Tab. 9:	Verbotstatbestände für Allerweltsvogelarten	21
Tab. 10:	Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	23
Tab. 11:	Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Fledermäuse	25
Tab. 12:	Verbotstatbestände für Nahrungsgäste	26

Tab. 13: Verbotstatbestände für weitere Arten, die das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen.....	26
Tab. 14: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung (ÖBB).	44

Anhang

Karte 1: Ergebniskarte faunistische Kartierungen	1 : 1.500
--	-----------

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG, = Geltungsbereich / Plangebiet und angrenzende Bereiche) liegt am östlichen Rand der Stadt Oelde im Kreis Warendorf. Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche (A und B), welche 150 m voneinander entfernt liegen (s. Abb. 2).

Bei Teilbereich A handelt es sich um eine ca. 8.000 m² große Fläche eines Firmengeländes (Firma SOER), welche sich auf den Flurstücken 45, 51 und 153 (Flur 111, Gemarkung Oelde) sowie auf dem Flurstück 514 befindet (Flur 8, Gemarkung Oelde).

Die Fläche wird im Südosten von der Wiedenbrücker Straße und im Südwesten von der Straße „Zur Axt“ begrenzt. Von Westen nach Norden verläuft angrenzend der von Süden kommende und durch den Siedlungsbereich fließende Axtbach, nordöstlich grenzt ein Fabrikgebäude an.

Im Osten von Teilbereich A befinden sich Firmengebäude (Bürogebäude und Lagerhallen) sowie überdachte Autostellplätze / Garagen. Die dazwischenliegende Fläche ist versiegelt (s. Abb. 2, Teilbereich A). Südlich der Bürogebäude stocken Ziergehölze (z.B. Kirschlorbeer) und Nadelbäume (Fichten). Im Westen befindet sich eine Parkplatzfläche für PKWs, die mit niedrigwüchsigen Hecken und jungen bis mittelalten Gehölzen eingefasst ist. Mittig im Gebiet befindet sich eine Rasenfläche. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze stockt entlang des angrenzenden Axtbachs eine Reihe aus Kopfweiden gemischt mit vereinzelt anderen heimischen Baumarten (Ahorn, Weißdorn) und Sträuchern (Hartriegel). Rücklings entlang der überdachten Autostellplätze / Garagen stockt eine Gehölzreihe aus hochwüchsigen heimischen Bäumen (u.a. alte Platanen, Kirsche, Hainbuche und Feldahorn) sowie unterständigen Sträuchern (u.a. Weißdorn, Holunder).

Teilbereich B befindet sich in nordöstlicher Richtung und ist durch ein Fabrikgebäude von Teilbereich A getrennt (s. Abb. 2). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6.900 m² und liegt auf einem Teil des Flurstücks 571 (Flur 111, Gemarkung Oelde). Es handelt sich um einen Bestandteil einer eingezäunte Pferdeweide, die von Gehölzen gesäumt wird. Südlich wird die Weide durch die „Wiedenbrücker Straße“ begrenzt, östlich benachbart befindet sich die Feuer- und Rettungswache Oelde, westlich befindet sich ein Fabrikgebäude mit einem Parkplatz. Im Norden bzw. von Nordwesten bis Nordosten setzt sich die Pferdeweide fort, der überplante Bereich ist durch einen mobilen Elektrozaun abgetrennt.

Durch den Verbiss der Pferde ist die Vegetation der von Gräsern dominierten Weidefläche kurz gehalten. Entlang der Wiedenbrücker Straße stocken vier junge bis mittelalte Eichen, entlang des

angrenzenden Parkplatzes des Fabrikgebäudes stehen acht Apfeldorn-Bäume mit geringem Baumholz.

Das weitere Umfeld des Untersuchungsgebiets ist von Wohngebieten, Ackerflächen, Grünlandbereichen, Hofstellen, Gehölzstrukturen, Friedhöfen und Straßenzügen geprägt.



Abb. 2: Geltungsbereich - Luftbildübersicht

(© Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),
unmaßstäblich, gestichelte Linie = Geltungsbereiche der 32. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Nr. 138 (Teilbereiche A und B).

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag),
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen können und potenziell baubedingt getötet werden.

Im Fall des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten in den benachbarten Randstrukturen (i. W. Gehölze, Grünland und Gebäude im nahen Umfeld) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch den Baubetrieb beeinträchtigt werden. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder und die nahe Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gehölzen sowie der halboffenen Grünlandfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der auf den Flächen und benachbart vorkommenden Arten nachhaltig verändern. Hierdurch wird die Freifläche und die Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten des Siedlungsrandbereichs / der halboffenen Kulturlandschaft (i. W. Vogel- und Fledermausarten) entwertet. Durch die Anlage der Sporthalle und des Parkplatzes können die betroffenen Strukturen somit nicht mehr genutzt werden.

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z. B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein. Dies entspricht einer anlagebedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei der Überplanung nahrungsreicher Biotopstrukturen, wie der Weidefläche, oder flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Planvorhabens (Suchradius 500 m um Teilbereich A und B) ist ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2020b): Der angrenzende Axtbach mit begleitenden Uferrandbereichen ist als Teil der Biotopverbundfläche „Axtbach, Beilbach-Unterlauf und Fluetsbach“ (VB-MS-4014-004) ausgewiesen.

Tab. 1: Schutzwürdiges Biotop im Umfeld des Vorhabens (Teilbereich A und B)

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4114-0304	Axtbach im Siedlungsbereich	25 m westlich von Teilbereich A 300 m südwestlich von Teilbereich B	keine

In den Gebietsmeldungen des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2020b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV für die artenschutzrechtliche Bewertung hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2020c, Internetabfrage vom 12.02.2020).

Im Umkreis von 500 m um das Vorhaben (Teilbereich A und B) sind keine Fundorte von planungsrelevanten Arten hinterlegt.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41144 (Oelde) und 41153 (Rheda-Wiedenbrück)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel

- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2020a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q41144 (Oelde). Die Meldungen des nah benachbarten Messtischblattquadranten 41153 (Rheda-Wiedenbrück) werden ebenfalls mitbetrachtet. Für die Messtischblattquadranten sind insgesamt 43 planungsrelevante Tierarten aus drei Artgruppen sowie eine Pflanzenart aufgeführt, von denen ein Teil im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41144 (Oelde) und Q41153 (Rheda-Wiedenbrück)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q41144 (Oelde)	Q41153 (Rheda-Wiedenbrück)	Teilbereich
	Säugetiere					
1.	Abendsegler	Art vorhanden	G	x	x	A und B
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		x	A
3.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	x	x	A und B
4.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	x		A
5.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	x	x	A und B
6.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		x	A und B
7.	Mückenfledermaus	Art vorhanden	U↑	x		A und B
8.	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	x		A
9.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		x	A und B
10.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	x	x	A und B
	Vögel					
1.	Baumfalke	Sicher brütend	U		x	
2.	Baumpieper	Sicher brütend	U	x		
3.	Bluthänfling	Sicher brütend	unbek.	x	x	A und B
4.	Eisvogel	Sicher brütend	G	x	x	
5.	Feldlerche	Sicher brütend	U↓	x	x	
6.	Feldsperling	Sicher brütend	U	x	x	A und B
7.	Flussregenpfeifer	Sicher brütend	U	x		
8.	Girlitz	Sicher brütend	unbek.	x	x	A und B
9.	Habicht	Sicher brütend	G↓	x	x	
10.	Kiebitz	Sicher brütend	U↓	x	x	B
11.	Kleinspecht	Sicher brütend	U	x	x	
12.	Kuckuck	Sicher brütend	U↓	x	x	
13.	Mäusebussard	Sicher brütend	G	x	x	B
14.	Mehlschwalbe	Sicher brütend	U	x	x	
15.	Mittelspecht	Sicher brütend	G	x	x	
16.	Nachtigall	Sicher brütend	G	x	x	
17.	Neuntöter	Sicher brütend	U	x		
18.	Rauchschwalbe	Sicher brütend	U	x	x	
19.	Rebhuhn	Sicher brütend	S	x	x	B
20.	Rohrweihe	Sicher brütend	U	x		
21.	Schleihereule	Sicher brütend	G	x	x	
22.	Schwarzspecht	Sicher brütend	G	x	x	

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q41144 (Oelde)	Q41153 (Rheda-Wiedenbrück)	Teilbereich
23.	Sperber	Sicher brütend	G	x	x	
24.	Star	Sicher brütend	unbek.	x	x	A und B
25.	Steinkauz	Sicher brütend	G↓	x	x	B
26.	Turmfalke	Sicher brütend	G	x	x	
27.	Uhu	Sicher brütend	G	x		
28.	Waldkauz	Sicher brütend	G	x	x	
29.	Waldlaubsänger	Sicher brütend	U	x	x	
30.	Waldohreule	Sicher brütend	U	x	x	
31.	Waldschnepfe	Sicher brütend	G	x	x	
32.	Wespenbussard	Sicher brütend	U	x	x	
	Amphibien					
1.	Kammolch	Art vorhanden	G		x	B
	Pflanzen					
1.	Frauenschuh	vorhanden	S		x	

Quelle: LANUV NRW 2020a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung (unterteilt nach Teilbereich A und B) vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert. Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Anhand der vorhandenen und nicht vorhandenen Strukturen auf den überplanten Flächen und im Umfeld lassen sich im Wirkbereich der Planung potenziell vorkommende Arten ableiten.

Für den Teilbereich A (Firmengelände) können somit ausgesprochene Waldarten (z.B. Habicht, Waldlaubsänger), oder Offenlandarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) ausgeschlossen werden. Für die Gebäude kann eine Nutzung durch Gebäude brütende Arten, die geräumige, störungsarme und dunkle Gebäudenischen als Nistplatz nutzen (z.B. Schleiereule), ausgeschlossen werden. Auch für den störungsempfindlichen Kuckuck sind die stadtnahen / siedlungsnahen Habitatstrukturen auf dem Firmengelände, das einer hohen Nutzung unterliegt, nicht geeignet. Eine Nutzung des Teilbereichs A als Wanderkorridor des Kammolches (welcher für den nebenliegenden Messtischblattquadranten gemeldet wurde) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da der nahe gelegene Axtbach in diesem Areal eine sehr hohe Beschattung aufweist und Fließgewässer für den Kammolch ohnehin als Fortpflanzungsstätte ungeeignet sind.

Für den Teilbereich B (Weidefläche) können ausgesprochene Waldarten (z.B. Habicht, Waldlaubsänger) oder Gewässer gebundene Arten (z.B. Eisvogel) ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch für ausgesprochene Offenlandarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) bietet die überplante Weidefläche auf Grund der angrenzenden Industriegebäude kein Lebensraumpotenzial.

Des Weiteren können Standorte der Orchideenart Frauenschuh in beiden Teilbereichen ausgeschlossen werden.

5.4 Datenanfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde

Am 09.08.2019 wurde eine Datenanfrage zu bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf gestellt. Am 20.08.2019 wurden vorhandene Daten für den 500 m-Radius um die Planung zur Verfügung gestellt.

Für dieses Untersuchungsgebiet am östlichen Stadtrand von Oelde sind keine Datenpunkte von planungsrelevanten Arten übermittelt.

6 Faunistische Erfassungen

Bei der Begehung zur Erfassung der Biotoptypen (Teilbereich A am 09.04.2019, Teilbereich B am 15.01.2019) wurden die Strukturen im Plangebiet auf Potenziale für planungsrelevante Arten untersucht. Hierbei wurden alle zufälligen Beobachtungen notiert.

In Teilbereich A wurde in 2019 ergänzend eine gezielte Erfassung der Brutvögel durchgeführt.

Darüber hinaus erfolgte an zwei Terminen die stichprobenhafte Erfassung von Fledermäusen in beiden Teilbereichen und angrenzenden Strukturen. Für andere planungsrelevante Arten wurden aufgrund mangelnder Potenziale keine Erfassungen durchgeführt.

Zudem erfolgte im Jahr 2020 eine gezielte Baumhöhlenkontrolle, bei der die Bäume im unbelaubten Zustand intensiv auf Höhlen oder andere für Fledermäuse oder Vögel nutzbare Strukturen (Spalten, Risse, abstehende Rinde o.ä.) mit Hilfe eines Fernglases vom Boden aus untersucht wurden.

Tab. 3: Geländetermine 2019 und 2020

Datum	Bemerkungen	Teilbereich
15.01.2019	Ortsbegehung, Zufallsfundaufnahme	B
09.04.2019	Ortsbegehung, Zufallsfundaufnahme	A und B
30.05.2019	1. Brutvogelbegehung, gezielte Erfassung: Schwerpunkt Vogelarten des Siedlungsrandes (Star, Gartenrotschwanz und Nachtigall)	A
05.06.2019	1. Detektorbegehung Fledermäuse (Schwerpunkt Gebäude)	A und B
17.07.2019	2. Detektorbegehung Fledermäuse (Schwerpunkt Gebäude)	A und B
25.02.2020	Baumhöhlenkontrolle	A und B

6.1 Vögel (Teilbereich A)

6.1.1 Methodik

Im Rahmen von Begehungen am 15.01. bzw. 09.04.2019 wurden die Potenziale für Vorkommen planungsrelevanter Arten eingeschätzt und Zufallsfunde von Vogelarten notiert. Zudem wurden im Jahr 2018 zwei Brutvogelkartierungen auf einer benachbarten Fläche (Schulgelände) durchgeführt, welche ursprünglich als Standort für die neue Sporthalle vorgesehen war. Zufallsbeobachtungen waren außerdem auch bei zwei Fledermausbegehungen (05.06. und 17.07.2019) sowie einer Baumhöhlenkontrolle (25.02.2020) möglich. Als möglich eingeschätzte Vorkommen von Star, Gartenrotschwanz oder Nachtigall wurden im Bereich der Flächen A+B gezielt durch eine Kartierung am 30.05.2019 überprüft. Die Begehung fand bei optimalen Wetterbedingungen ab Sonnenaufgang bis in die späten Morgenstunden statt, einem Zeitraum, in dem alle drei Arten bei Präsenz gut nachweisbar sind.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen der überplanten Fläche, insbesondere die Gehölze entlang des Axtbachs und die Firmengebäude sowie angrenzende Strukturen untersucht.

Für Arten mit Revier anzeigenden Verhaltensweisen im Wirkungsbereich der Planung und Brutmöglichkeiten im Eingriffsbereich wird ein Brutverdacht ausgesprochen. Arten, für die im Eingriffsbereich keine Brutmöglichkeiten bestehen oder anhand der Überprüfung Nester ausgeschlossen werden konnten, werden als Nahrungsgast angesprochen (siehe Tab. 4).

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung und der Zufallserfassung 15 Vogelarten erfasst.

Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet (A) nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Blaumeise	<i>Parus cyanus</i>	*	B	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	NG	
5.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	
6.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	NG	
7.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
8.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
9.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	NG	überfliegend
10.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
11.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	Brut in Kirschbaum
12.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	Am 09.04.2019 Nachweis eines brütenden Stars in einer Baumhöhle in östlicher Alteichengruppe
13.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	B	
14.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
15.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

Vogelarten, die zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gezählt werden sind fett hervorgehoben.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016).

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet.

Status = Status bezogen auf den Wirkungsbereich der Planung, B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Das Artenspektrum umfasst typische Arten der Siedlungen, Siedlungsränder und Parkanlagen, einige davon haben im Plangebiet ihr Brutrevier, andere nutzen die Strukturen des Plangebiets ausschließlich zur Nahrungssuche.

Im Rahmen der Begehungen wurde das Vorkommen von zwei Star-Brutpaaren festgestellt, eines brütet in der Alteichengruppe unmittelbar südöstlich der Plangebietsfläche A, für ein weiteres konnte der Brutplatz nicht im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ausgemacht werden – vermutlich brütet das Brutpaar in Alteichen am Axtbach westlich der Planung. Der **Star** ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) als gefährdet eingestuft und gehört nach KIEL (2015) zu den planungsrelevanten Arten.

Vorkommen weiterer Arten konnten mangels Nachweisen oder aber potenziell hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel (Teilbereich B)

Als Ergänzung zur Datenrecherche wurden eine Ortsbegehung am 15.01.2019 und eine gezielte Kartierung zur Brutzeit am 30.05.2019 im Teilbereich B durchgeführt. Alle gezielt oder zufällig beobachteten Arten wurden registriert und die Strukturen im Wirkungsraum der Planung auf eine Eignung als Lebensraum geprüft.

Die bei einer Begehung am 09.04.2019 zufällig beobachteten Arten werden ebenfalls mitberücksichtigt. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 5: Liste aller im Untersuchungsgebiet (B) zufällig erfasster Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	NG	Nahrung suchend auf Weidefläche und bei Apfeldorn-Bäumen

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
2.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	NG	Nahrung suchend auf Weidefläche und überfliegend
3.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	NG	überfliegend
4.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	am 15.01.2019 kreisend über benachbarter Weidefläche
5.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	NG	Nahrung suchend auf Weidefläche und überfliegend
6.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	NG	am 09.04.2019 zwei Individuen Nahrung suchend auf Weidefläche

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

Vogelarten, die zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gezählt werden, sind fett hervorgehoben.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016).

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status = Status bezogen die Teilfläche B, B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Bei den Erfassungen wurden sechs Vogelarten beobachtet (s. Tab. 5), darunter zwei planungsrelevante Arten nach KIEL (2015):

Im Januar 2019 wurde ein kreisender **Mäusebussard** über der benachbarten Weidefläche beobachtet.

Im April 2019 wurden zwei Nahrung suchende **Stare** auf der Weidefläche registriert.

Das weitere Artenspektrum umfasst typische Arten der Siedlungsränder. Einige nutzen die Weidefläche ebenfalls zur Nahrungssuche bzw. picken die Früchte der nebenstehenden Apfeldorn-Bäume auf, andere wurden nur überfliegend registriert. Einige Arten nutzen die Apfeldorn-Bäume offenbar als Brutplatz, ein Hinweis dafür liefert ein altes Vogelnest, welches während der Begehung im Januar registriert wurde.

6.3 Fledermäuse

6.3.1 Methodik

Zur stichprobenhaften Erfassung der Fledermausaktivität fanden zwei Termine im Sommer 2019 (05.06. und 17.07.2019) statt. Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 Stunden ab Sonnenuntergang bis in die Nacht hinein. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug und die Raumnutzung im Plangebiet und angrenzender Bereiche zu dokumentieren, der Fokus lag hierbei auf den abzubrechenden Gebäuden. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X) und begleitend mit einem Echo Meter Touch 2 Pro. Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

6.3.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 5 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis. Beim „Jagd“nachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. Hierbei wurden zum Teil wiederkehrende Muster beobachtet, wie bspw. Patrouillieren entlang von Gehölzen oder Umkreisen von Laternen.

Tab. 6: Liste der 2019 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten		Gesamt
			05.06.2019	17.07.2019	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2			7
Durchflug			3		
Durchflug/Jagd				1	
Jagd			2	1	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*			20
Durchflug			6		
Durchflug/Jagd			2	3	
Jagd			2	7	
Gesamtergebnis			15	12	27

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; * = keine Gefährdung anzunehmen.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

Mit zwei nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als artenarm einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten.

6.3.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen stark gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Breitflügelfledermäuse wurden an beiden Terminen mit insgesamt sieben Kontakten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (s. Tab. 6). Es wurden Jagdaktivitäten im Bereich der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie an der Wiedenbrücker Straße festgestellt (s. Karte 1). Darüber hinaus wurden durchfliegende Individuen im Bereich des überplanten Parkplatzes registriert. Ausflüge aus den Gebäuden im Plangebiet oder benachbarter Gebäude wurden bei der stichprobenhaften Erfassung nicht beobachtet. Hinweise auf Wochenstuben oder individuenstarke Vorkommen lassen sich nicht ableiten.

Vermutlich werden das Plangebiet und die angrenzenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen zur Jagd und zum Durchflug genutzt. Eine besondere Bedeutung des Plangebiets als essenzieller Jagdlebensraum ergab sich aus den zwei Begehungen nicht, kann jedoch auch nicht sicher ausgeschlossen werden. Einzelquartiere in den überplanten Gebäuden sind nicht auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Abbruch der Gebäude kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

6.3.2.2 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Als weitere typische Gebäudefledermausart trat die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus auf. Sie wurde in beiden Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet mit insgesamt 20 Kontakten festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Beginn der Dämmerung hauptsächlich jagend im Untersuchungsgebiet auf und wurden regelmäßig verhört. Dauerhafte Jagdaktivität wurde im Bereich des überplanten Parkplatzes / Rasenfläche nachgewiesen. Die Gehölze entlang des Axtbachs wurden ebenfalls zur Jagd genutzt wie auch die überplante Weidefläche (s. Karte 1).

Da der erste Kontakt am 17.07.2019 bereits 5 Minuten nach Sonnenuntergang verhört wurde, ist davon auszugehen, dass sich einzelne Quartiere dieser Gebäude bewohnenden Art innerhalb des Plangebiets oder im direkten Siedlungsumfeld befinden. Ggf. nutzen einzelne Tiere Astlöcher, Rindenablösungen o.ä. im Bereich der überplanten Gehölze als Quartier.

Hinweise auf Wochenstuben oder individuenstarke Vorkommen im Nahbereich der Planung liegen nicht vor.

Das Plangebiet wird regelmäßig zur Jagd und für Transferflüge genutzt, eine essenzielle Bedeutung als Jagdlebensraum wird jedoch nicht abgeleitet. Die Gehölze entlang des Axtbachs können eine Leitlinienfunktion für Zwergfledermäuse einnehmen. Bei einer zunehmenden Beleuchtung in Richtung des Axtbachs kann dieser Jagdraum und die Leitlinienfunktion der uferständigen Gehölze entwertet werden. Einzelquartiere in den überplanten Gebäuden sind nicht auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Abbruch der Gebäude und Lichtemissionen auf umliegende Habitate (Leitlinie) ist nicht auszuschließen.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Gebäude bewohnende Vogelarten

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Tierarten (z.B. Schwalben, Eulen, Feldsperling, Gartenrotschwanz) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Eine Nutzung der Gebäude durch Eulen oder Schwalben konnte durch die Überprüfung der Gebäude bzw. der Potenziale ausgeschlossen werden. Eine Nutzung durch Feldsperling oder Gartenrotschwanz wurde durch die Überprüfung zur Brutzeit ausgeschlossen.

Im Bereich der überplanten Gebäude sind mit geringer Wahrscheinlichkeit häufige Gebäudebrüter wie z.B. Blaumeise, Kohlmeise oder Hausrotschwanz zu erwarten. Bei Abbrucharbeiten an den bestehenden Gebäuden zur Brutzeit kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Tötung von Jungvögeln, Gelegezerstörung) kommen. **In den Bebauungsplan ist daher ein Hinweis aufzunehmen, dass sofern der Abbruch in die Brutzeit von Vögeln fällt (01.03. - 30.09.), die Abbrucharbeiten unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen sind.**

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ■ Bei Abbruch innerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. – 30.09) Ökologische Baubegleitung (ÖBB) „Gebäudeabbruch“		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Schadigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ■ Ggf. Brutplatzausgleich		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein

7.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten der Siedlungsrandbereiche

Im Zuge der Baufeldfreimachung für beide Teilbereiche wird die Entfernung einiger im Plangebiet stehender Gehölze erforderlich (Einzelbäume und Baumreihen mit geringem bis starkem Baumholz, Sträucher).

Bei der Baumhöhlenkontrolle am 25.02.2020 wurden die Gehölze im Plangebiet intensiv auf Strukturen, die von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz oder Feldsperling genutzt werden können, untersucht.

Hierbei wurden keine tiefen Höhlen oder Nistkästen in Gehölzen der überplanten Bereiche festgestellt. Einige der Gehölze (insbesondere die Kopfweiden entlang des Axtbachs) weisen zwar halb-offene Ausfaltungen oder Spalten auf, die jedoch keine Eignung als Brutplatz aufweisen.

Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Arten zählt der **Star** (s. Abb. 4). Für den Star wurden 1-2 Reviere im Wirkbereich der Planung nachgewiesen (s. Abb. 3). Ein Star brütet in einer Baumhöhle in der benachbarten Alt-Eichen-Gruppe südöstlich des Firmengeländes (s. Abb. 3, links). Das zweite Revierzentrum ist nördlich des Schulgeländes anzunehmen.

Die Brutplätze sind nicht überplant, aber durch die Planung indirekt betroffen. Insbesondere die überplante Weidefläche (B) ist für Stare ein sehr günstiges und wichtiges Nahrungshabitat. Aufgrund der Größe und dem Anteil des an dem Reviermittelpunkt nahe gelegenen Grünlands ist die Fläche zur Fortpflanzungsstätte zu zählen. Zumindest für das Brutvorkommen unmittelbar südöstlich von Plangebiet A ist anzunehmen, dass die überplante Teilfläche B essenziell für den Erhalt des Revieres ist. Der planbedingte Verlust dieser Grünlandfläche stellt entsprechend eine Schädigung / Entwertung der Fortpflanzungsstätte dar.

Um einen Verlust des Starenreviers, also das Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot), zu vermeiden, ist dem Staren-Brutpaar durch geeignete Maßnahmen ein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang (Gemeindegebiet) zu ermöglichen.

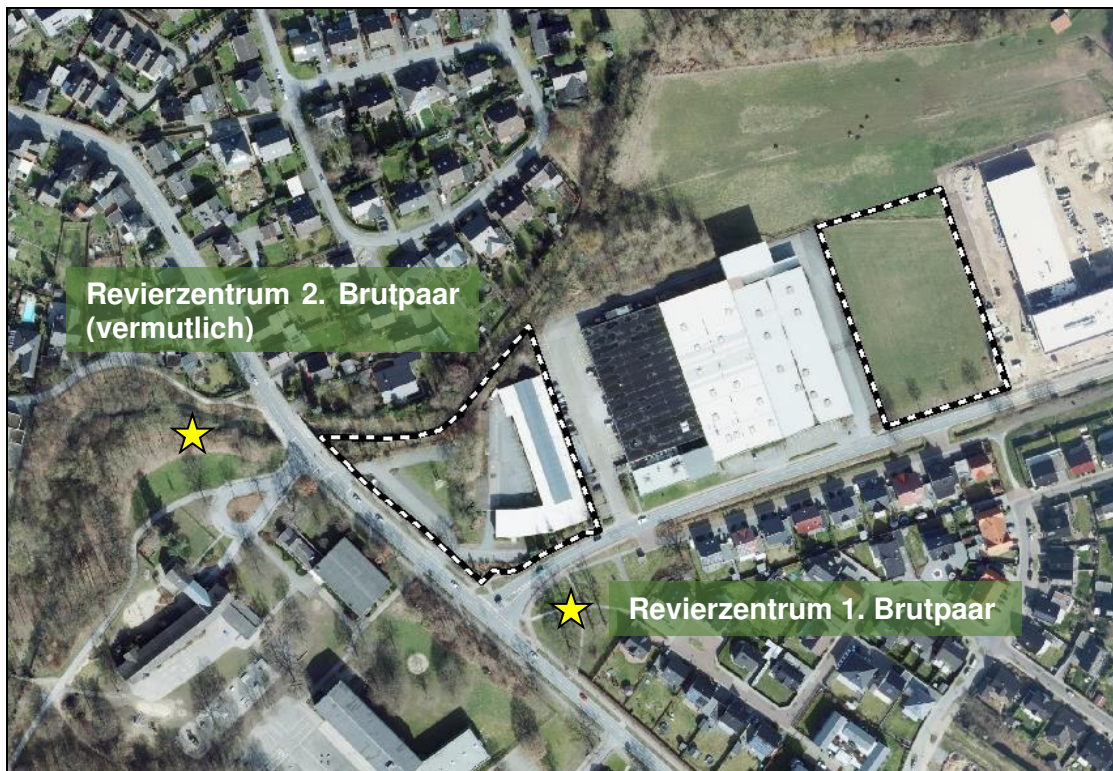


Abb. 3: Revierzentren von Staren im Umfeld der Planung



**Abb. 4: links: Brütender Star in einer Baumhöhle (Alt-Eichen benachbart zu Bereich A)
rechts: Zwei Nahrung suchende Stare auf der Weidefläche (Bereich B)**

Eine weitere planungsrelevante Art, die während der Zufallsfundaufnahme im Teilbereich B der Planung registriert wurde, ist der **Mäusebussard**. Er wurde kreisend über dem nördlichen Bereich der Weidefläche festgestellt. Die jungen Bäume entlang der überplanten Weidefläche und die Gehölze auf dem Firmengelände bieten dem Mäusebussard kein Brutplatzpotenzial. Die hochgewachsenen Bäume nördlich des Eingriffs entlang des Axtbachs stellen jedoch mögliche Horstbäume dar. Da diese Bäume nicht überplant werden, liegt keine Betroffenheit des potenziellen Brutplatzes vor. Eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats ist durch die Planung ebenfalls nicht abzuleiten, da Mäusebussarde sehr weite Jagdgebiete in Offenlandbereichen nutzen.

Der **Girlitz** ist eine weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelart, welche bevorzugt in Nadelbäumen brütet und teilweise auch geeignete Lebensräume in Siedlungsbereichen nutzt. Er ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, Kräutern und Stauden. In den überplanten Bereichen, welche von intensiv gepflegter Wiese, Gräser dominierter Weidefläche und Laubgehölzen geprägt ist, wurden während der brutzeitlichen Begehungen keine Girlitze festgestellt. Da auch die Potenziale weitgehend fehlen, ist keine Schädigung der Fortpflanzungsstätte anzunehmen.

Ähnliches gilt für den planungsrelevanten **Bluthänfling**, welcher vor allem Siedlungsrandbereiche mit ausreichendem Angebot an Nahrungsflächen und vorhandenen Brutmöglichkeiten besiedelt. Ein Vorkommen wäre auf Grund der Umgebungsstrukturen zwar denkbar, da er in seiner Ernährung jedoch ebenfalls auf eine samenreiche Krautschicht angewiesen ist und während der Untersuchung nicht registriert wurde, ist ein Brutvorkommen im Plangebiet auf Grundlage der Gesamteinschätzung nicht zu erwarten.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist die Tötung aller besonders geschützten Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Hierzu gehören auch häufige, nicht nach KIEL (2015) planungsrelevante Arten, wie z.B. Amsel, Ringeltaube und Rotkehlchen. Eine Tötung von Individuen kann durch eine zeitliche Regelung aller erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten vermieden werden. In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (mit Berücksichtigung der Fledermäuse nur zwischen 01. Dezember und 28. / 29. Februar) zulässig.

Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 15.07.). Bei einer Gehölzbe-seitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Gehölz gebundene / bewohnende Arten der Siedlungsrandbereiche

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (nur vom 01. Dezember - 28. / 29. Februar)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bereitstellen von Ausweichmöglichkeiten für ein Starenrevier (CEF)	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

7.1.3 Allerweltsvogelarten

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL(2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen in den beiden Teilbereichen des Plangebiets bieten hauptsächlich häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten der Siedlungsråder, wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Zaunkönig, Ringeltaube etc. einen Lebensraum. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvogelarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (mit Berücksichtigung der Fledermäuse nur zwischen 01. Dezember und 28. / 29. Februar) zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 15.07.). Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Allerweltsvogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzbeseitigung im Winter (nur vom 01. Dezember - 28. / 29. Februar)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Gebäude bewohnende Arten

Im Rahmen der stichprobenhaften Fledermaus-Detektorerfassungen 2019 wurde die Nutzung des Plangebiets und des Umfelds als Lebensraum für Fledermäuse überprüft. Hierbei wurden die Gebäude bewohnenden Arten **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus** nachgewiesen.

Ausflüge aus den Gebäuden im Plangebiet oder benachbarter Gebäude wurden bei der stichprobenhaften Erfassung nicht beobachtet. Auf Grund der Größe und Anzahl der Gebäude konnten jedoch nicht alle Gebäudeseiten zur Ausflugszeit beobachtet werden. Es wurden Jagdaktivitäten von Zwergfledermäusen im Nahbereich der Gebäude festgestellt. Zudem wurde ein Rufkontakt einer Zwergfledermaus unmittelbar nach Sonnenuntergang registriert, was einen deutlichen Hinweis darauf gibt, dass sich zumindest einzelne Quartiere im Bereich der überplanten Gebäude oder unmittelbar benachbart befinden. Hinweise auf Wochenstubengemeinschaften im Nahbereich der Planung liegen aus den Begehungen nicht vor.

Das überplante Firmengebäude weist potenziell nutzbare Spaltenquartiere im Bereich der Rollladenkästen und hinter Schieferplatten im Dachbereich auf (s. Abb. 5). Insbesondere die Rollladenkästen werden als ganziährig nutzbare Quartiere eingestuft.

Die überplanten Garagen / überdachten Stellplätzen weisen nur sehr geringe Quartierpotenziale für Fledermäuse auf. Spalten unter den Wellblechplatten können mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit als unregelmäßige Sommer- / Übergangsquartiere genutzt werden.

Bei Abbrucharbeiten an den bestehenden Gebäuden kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Tötung winterschlafender oder übertagender Fledermäuse, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen.



Abb. 5: Potenzielle Quartiere am Firmengebäude (Auswahl)

In den Bebauungsplan ist daher ein Hinweis aufzunehmen, dass die **Abbrucharbeiten an den Firmengebäuden innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (also im Zeitraum 15.03. – 30.10.)** unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen sind.

Der Abbruch der Garagen / überdachten Stellplätze ist in einem möglichst winterkalten Zeitraum (01.12. – 28. / 29.02.) durchzuführen. Dieser Zeitraum berücksichtigt auch die Brutzeit von Vögeln. Sollte der Zeitraum nicht eingehalten werden können, hat der Abbruch der Garagen / Stellplätze innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (also im Zeitraum vom 15.03. – 30.10.) und unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen.

Bei einem Abbruch der Gebäude gehen potenzielle Fledermausquartiere verloren. Um einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäude bewohnenden Fledermäusen durch den Abbruch der Gebäude (insb. des Firmengebäudes) entgegen zu wirken, sind Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichquartieren zu treffen. Daher sind zur Minderung des Verlustes von möglichen Fledermausquartieren vor Beginn der Abbrucharbeiten **dauerhafte Ausweichquartiere** an bestehenden Gebäuden im nahen Umfeld (möglichst 500 m Radius, maximal 1 km Radius) zu installieren. Der Ausgleich kann beispielsweise in Form von **Flachkästen** an nah gelegenen Gebäuden realisiert werden. Durch die vorgezogene Neuschaffung von Quartieren (CEF), kann der Verlust der Ruhestätten ausgeglichen werden. Insgesamt wird der erforderliche Ausgleich auf Grund der Aktivität und Potenzialabschätzung auf eine Größenordnung von mindestens einem Quartier festgesetzt. Gemäß Leitfaden (MKULNV NRW 2013) ist das Quartier im Verhältnis 1:5 auszugleichen, insgesamt ist demnach die Hängung von 5 Fledermauskästen (hiervon 1 Ganzjahreskasten) erforderlich.

Die Strukturen im Plangebiet (Gehölze, Gebäude, Grünland, Rasenfläche) werden von Zwergfledermäusen, Breitflügelfledermäusen und ggf. weiteren Arten regelmäßig als Jagdhabitat und zum Durchflug genutzt. Da sich die überplanten Flächen im nahen Umfeld von Gärten, Friedhöfen und Grünland befinden, sind aktuell ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die in siedlungsnahen Strukturen jagende Arten vorhanden. Demnach ist kein erheblicher Verlust von Nahrungsflächen anzunehmen, so dass bei der vorliegenden Planung keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate eintritt. Es gilt jedoch die kumulativen Effekte hinsichtlich weiterer Planungen für den Verlust von Nahrungsflächen zu berücksichtigen (s. Kapitel 7.3).

Die Gehölze entlang des Axtbachs können für Zwergfledermäuse und ggf. weitere Arten als Leitlinie fungieren. Um einen Verlust der Leitlinie und dadurch eine potenzielle indirekte Schädigung

bzw. Tötung zu vermeiden, sind die **Gehölze entlang des Axtbachs im Bebauungsplan zum Erhalt festzusetzen** (s. Abb. 7, S. 29).

Während der Abbruch- und Bauarbeiten ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Bereichen (z.B. Gehölze, Weidefläche) zu rechnen. Da voraussichtlich keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im unmittelbaren Nahbereich zu erwarten sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen von Fledermausflugkorridoren und Nahrungshabitaten im näheren Umfeld führen. Hier sind insbesondere die festzusetzenden **Gehölze entlang des Axtbachs** (Teilbereich A) und die **Weidefläche** nördlich des Teilbereichs B und als **lichtarme Dunklräume** für Fledermäuse zu erhalten.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" Abbruch <u>Firmengebäude</u>: im Zeitraum vom 15.03. – 30.10 unter ÖBB Abbruch <u>Garagen / Stellplätze</u>: im Zeitraum vom 01.12. – 28. / 29.02., abweichend unter ÖBB, dann im Zeitraum 15.03. – 30.10.) - Ökologische Baubegleitung (ÖBB) „Gebäudeabbruch“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Erhalt der Gehölze entlang des Axtbachs (Leitlinie) - Erhalt lichtarmer Dunklräume (Teilbereich A: Gehölze entlang des Axtbachs; Teilbereich B: nördlich angrenzende Weidefläche) ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren <u>vor</u> den Abbrucharbeiten	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.2.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Hinweise auf Gehölz bewohnende Fledermäuse im Plangebiet liegen durch die zwei stichprobenhaften Begehungen nicht vor. Aussagen zu potenziell später im Jahresverlauf (August bis Dezember) ins Plangebiet einziehende Überwinterer / durchziehende Arten aus nördlichen / östlichen Gebieten können nicht gemacht werden.

Gehölz bewohnende Arten, wie z.B. Kleiner und Großer Abendsegler oder die Wasserfledermaus können in den überplanten Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Die typischerweise Gebäude bewohnende Zwergfledermaus nutzt unter Umständen Baumquartiere und kann in den Gehölzen des Plangebiets nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bei der Baumhöhlenkontrolle am 25.02.2020 wurden im Plangebiet keine auffälligen Strukturen (Höhlen, tiefgehende Spalten o.ä.), die von Baum bewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler, ggf. Zwergfledermaus) als Winterquartier oder als Wochenstube genutzt werden können, festgestellt. Einige der Gehölze (insbesondere die Kopfweiden entlang des Axtbachs) weisen halboffene Ausfaltungen / Spalten auf, die als Sommer- und Übergangsquartiere genutzt werden können. Auch abstehende Borke kann im Sommer z.B. durch die nachgewiesenen Zwergfledermäuse oder weitere Baum bewohnende Arten als unregelmäßiges Quartier genutzt werden.

Zur Vermeidung der Tötung (Tötungsverbot nach § 44 (1) BNATSCHG) von übertagenden Fledermäusen im Sommer- / Übergangsquartier ist die **Beseitigung von Gehölzen in einem besonders winterkalten Zeitraum (01. Dezember bis 28. / 29. Februar) vorzunehmen**.

Es können in den nächsten Jahren in einigen der überplanten, voraussichtlich zur Fällung vorgesehenen Gehölzen Strukturen entstehen (z.B. Astabbrüche durch Wind), die von Fledermäusen

als Winterquartier genutzt werden könnten. Die Entstehung von Baumhöhlen, die als (Winter)quartier genutzt werden könnten, wird für die nächsten 3 Jahre als unwahrscheinlich eingeschätzt. Eine Fällung kann demnach aus fachgutachterlicher Sicht innerhalb des oben vorgegebenen Zeitraums bis zum Winter 2022 / 2023 ohne weitere Kontrolle durchgeführt werden.

Ab dem Winter 2023 / 2024 sind die Gehölze vor Fällung erneut durch einen Fachgutachter zu kontrollieren (ökologische Baubegleitung).

Die Gehölze entlang des Axtbachs können darüber hinaus als Leitlinie für Gehölz bewohnende Fledermausarten (z.B. Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) fungieren. Um ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNATSCHG durch den Verlust der Leitlinie und potenzieller Baumquartiere zu vermeiden, sind die linearen Gehölze entlang des Axtbachs im Bebauungsplan zum Erhalt festzusetzen (s. Abb. 7, S. 29).



Abb. 6: Spalten / Ausfaltungen an Gehölzen entlang des Axtbachs (potenzielle Sommerquartiere, Auswahl)

Während der Abbruch- und Bauarbeiten ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Bereichen (z.B. Gehölze, Weidefläche) zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich zu erwarten sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Lichtemissionen können während der Bauphase der Sporthalle und im Betrieb zu Störungen von Fledermausflugkorridoren und Nahrungshabitaten im näheren Umfeld führen. Hier sind insbesondere die festzusetzenden **Gehölze entlang des Axtbachs** (Teilbereich A) und die **Weidefläche** nördlich des Teilbereichs B als **lichtarme Dunkelräume** für Fledermäuse zu erhalten.

Tab. 11: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (nur vom 01. Dezember - 28. / 29. Februar) - Ab Winter 2023 / 24 Fällung der Gehölze unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB) Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Erhalt der linearen Gehölze entlang des Axtbachs (Leitlinie und potenzielle Quartiere) - Erhalt lichtarmer Dunklräume (Teilbereich A: Gehölze entlang des Axtbachs; Teilbereich B: nördlich angrenzende Weidefläche) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.3 Nahrungsgäste und Fledermäuse mit Nahrungshabitaten im Plangebiet

Es ist anzunehmen, dass die Strukturen innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets auch von weiteren Vogelarten (z.B. Sperber, Habicht und Turmfalke) und Fledermäusen als Nahrungshabitate genutzt werden. Durch die Planung wird am östlichen Siedlungsrand der Stadt Oelde Grünland in Anspruch genommen. Dieser Biotoptyp stellt nicht nur für den vor Ort festgestellten Star, Breitflügel- und Zwergfledermäuse, sondern ggf. auch für weitere Arten eine potenziell wichtige Nahrungsressource dar.

Auf das Vorhaben bezogen kann derzeit angenommen werden, dass im Umfeld noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche vorhanden sind, so dass keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate eintritt. Allerdings erreicht der Anteil des Grünlandverlustes eine Größenordnung, die sich bezogen auf einige planungsrelevante Arten vermutlich dem Schwellenwert der Erheblichkeit nähert.

Bei einem weiteren Verlust von Grünlandfläche mindestens im 500 m-Umfeld um die Planung bzw. im Gesamtkontext mit der baulichen Entwicklung im Gemeindegebiet können erhebliche kumulative Auswirkungen auf planungsrelevante Nahrungsgäste nicht mehr ausgeschlossen werden.

Bei Folgeplanungen ist die eintretende (Vor-)Belastung des Nahrungsraums für auf / über Grünland nach Nahrung suchenden Arten zu berücksichtigen, und zwar auch für mobilere Arten / Arten mit vergleichsweise großem Aktionsradius, wie z.B. Breitflügelfledermaus, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule. Der Verlust von knapp 7.000 m² im aktuellen Vorhaben wird so eingeschätzt, dass jeder weitere nennenswerte Grünlandverlust (z.B. $\geq 1.000 \text{ m}^2$) auch diese mobilen, außerhalb des untersuchten Raums vorkommenden und potenziell von Grünlandflächen am östlichen Siedlungsrand der Stadt Oelde abhängigen Arten treffen und zur Aufgabe von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen kann.

Um diese kumulativen Effekte auf planungsrelevante Arten ausreichend zu berücksichtigen, ist eine Einbeziehung artenschutzrechtlicher Belange für übergeordnete kommunale Entwicklungsziele anzuraten. Für eine praktische Umsetzung der Berücksichtigung von Wechselwirkungen wird vorgeschlagen, dass das Planungsamt der Stadt Oelde sowie die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf die eintretende Belastung (Grünlandverlust von 7.000 m² in unmittelbarer Ortsrandlage) im Hinblick auf Nahrungsgäste, die im weiteren Umfeld brüten oder Fledermäuse, die Quartiere im nahen Umfeld aufweisen, für anstehende Planungen (z.B. der nächsten 7 Jahre) im 500 m-Umfeld vermerkt.

Eingebundene Planer und Artenschutzgutachter können diese Vorbelastung somit in ihre Bewertung aufnehmen. Ggf. sind besonders bei raumgreifenden Planungen gezielte Kartierungen und eine gründliche Analyse zu benötigten und vorhandenen Nahrungsflächen oder aber ein vorsorglicher Ausgleich im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Tab. 12: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Schädigungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
• Beachtung möglicher kumulativer Effekte bei Folgeplanungen		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		

7.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Nordöstlich des Teilbereichs B befindet sich eine nahe gelegene Hofstelle mit zwei Teichen, die potenziell durch Kammmolche besiedelt werden könnten. Direkt angrenzend an die Teiche befindet sich ein kleiner Waldbereich, welcher sich im Fall eines Vorkommens von Kammmolchen als Überwinterungshabitat eignen würde. Eine Nutzung des Plangebiets als Wanderkorridor für Kammmolche ist nicht zu erwarten, da die überplante Pferdeweide und angrenzende Bereiche keine geeigneten Winterlebensräume für Kammmolche bieten.

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.

Tab. 13: Verbotstatbestände für weitere Arten, die das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Vermeidung / Minderung

8.1.1 Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (nur vom 01. Dezember - 28. / 29. Februar)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung aller Gehölze ist zum Schutz von Brutvögeln und übertagender Fledermäuse nur in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 28. / 29. Februar durchzuführen.

8.2 Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (ab Winter 2023 /2024)

Ab dem Winter 2023 /2024 ist die Fällung der Gehölze unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist eine erneute Kontrolle der Gehölze durch einen Fachgutachter auf mittlerweile entstandene Astbrüche, Baumhöhlen und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ca. ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

Wenn ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind die Gehölze unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Wenn ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind die Gehölze nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubfixes den Einsatz eines Krans zum sicheren Herablassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden.

Bei einem nicht zu erwartenden hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.2.1 Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“

Firmengebäude: Der Abbruch des Firmengebäudes ist zur Vermeidung der Tötung übertagender und ggf. winterschlafender Fledermäuse innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum vom **15.03. – 30.10. unter ökologischer Baubegleitung** (Detailbeschreibung s. Kap. 8.2.2) durchzuführen. Hierbei ist auch auf Brutvögel am / im Gebäude zu achten.

Garagen / überdachte Stellplätze: Der Abbruch der Garagen / Stellplätze hat zum Schutz von Brutvögeln und übertagenden Fledermäusen in einem möglichst winterkalten Zeitraum (**01.12. – 28. / 29.02.**) zu erfolgen.

Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, hat der Abbruch innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (also im Zeitraum vom 15.03. – 30.10.) unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen.

Eine jahreszeitliche Übersicht zur Bauzeitenregelung in Kombination mit der ökologischen Baubegleitung ist im Anhang dargestellt (siehe Kap. 12.3, S. 44).

8.2.2 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“

Zum Schutz von Brutvögeln und Gebäude bewohnenden Fledermäusen sind die Firmengebäude im Zeitraum vom 15.03. – 30.10 unter ökologischer Baubegleitung eines Fachgutachters rückzubauen / abzureißen.

Sofern der vorgegebene Zeitraum zum Abbruch der Garagen / Stellplätze (s.o.) nicht eingehalten werden kann, ist auch dieser Abbruch unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Der Abriss ist dann innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen, also im Zeitraum vom 15.03. – 30.10.

Sofern die Abbrucharbeiten in die **Brutzeit von Vögeln** fallen (siehe Tab. 14, S. 44) ist ca. 2 Wochen vor dem Abbruchbeginn eine Kontrolle der Gebäude auf Brutvögel durchzuführen. Altnester sind vorsorglich zu entfernen, soweit möglich sind Brutnischen zu beseitigen. Darüber hinaus sind die Gebäude nahen Gehölze auf Vogelbruten zu überprüfen. Sofern Nester mit bebrüteten Gelegen in / an den Abbruchgebäuden oder in den gebäudenahen Gehölzen gefunden werden, muss der Termin des Abbruchs ggf. bis nach dem Ausflug der Jungvögel verschoben werden.

In der Nacht vor dem Rückbau sind die Gebäude von mindestens 4 Fledermausexperten oder je nach Abschnitt variierend auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Abschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere (u.a. Rollladenkästen, Schieferplatten an den Giebelseiten, Attikaverblendungen) nicht unmittelbar (innerhalb von 3 Kalendertagen nach der Kontrolle) entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein- / Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein- / ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die manuelle Abnahme der Schieferplatten oder die vorsichtige Öffnung der Rollladenkästen unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auch auf Gebäude bewohnende Vögel (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube) zu achten.

Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.2.3 Erhalt der Gehölze entlang des Axtbachs

Die Gehölze entlang des Axtbachs (überwiegend Kopfweiden) sind als potenzielle Brutplätze bzw. Quartiere für Vögel und Fledermäuse sowie als Leitlinie für Fledermäuse zu erhalten (s. Abb. 7).

8.2.4 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen als Jagdräume lichtarme Bereiche, welche durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die Gehölze entlang des Axtbachs (Bereich A) sowie die mit Gehölzen gesäumte Weidefläche nördlich von Teilbereich B sind als lichtarme Nahrungsräume für Fledermäuse zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich innerhalb des Plangebiets verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen (s. Abb. 7).

Hinweise zur Außenbeleuchtung

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Gehölze / Grünland durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.

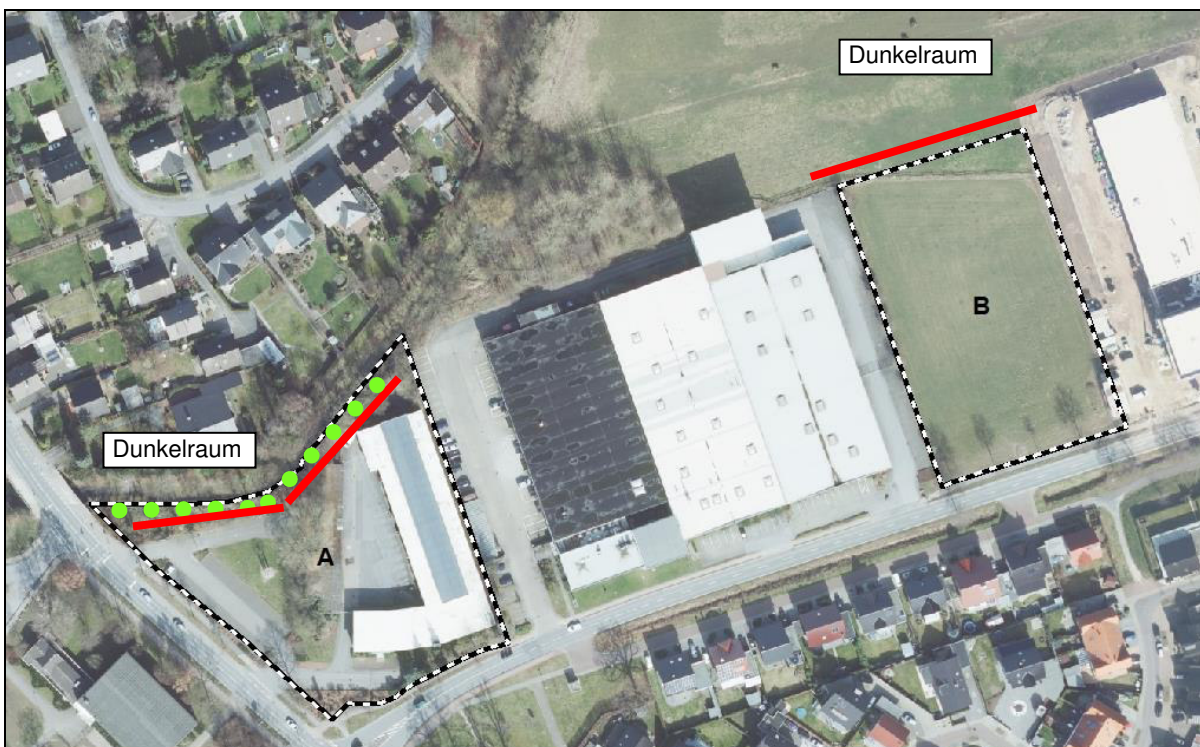


Abb. 7: Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen – Raumbezug

Gestrichelte Linie: Plangebiet; Grün gepunktete Linie: zu erhaltende Gehölze entlang des Axtbachs; Rote Linie: Biotope jenseits der Linie sind als Dunkelräume zu erhalten.

8.3 Funktionserhalt

8.3.1 Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den möglichen Verlust von Fledermausquartieren sind mindestens fünf für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere an Gebäuden zu schaffen. Es soll mindestens ein Ganzjahreskasten bzw. ein ganzjährig nutzbares Quartier darunter sein. Bei den übrigen Quartiertypen sind z.B. Flachkästen zu nutzen. Sie sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten. Die Vorgaben des „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist baldmöglichst, spätestens vor Abbruchbeginn umzusetzen.

8.3.2 Ausgleich von Brutrevieren für Stare (CEF)

Für ein Starenbrutpaar sind Ausweichmöglichkeiten im Gemeindegebiet der Stadt Oelde zu schaffen.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ wurde erstellt bevor der Star aufgrund der zunehmenden Gefährdung als planungsrelevante Arten eingestuft wurde. Daher gibt es noch keine Vorgaben für den Ausgleichsbedarf bei der Schädigung der Fortpflanzungsstätte eines Starenreviers. Der Bedarf ist gutachterlich einzuschätzen. Zur Orientierung dienen Vorgaben des Leitfadens für andere Arten mit ähnlichen Ansprüchen, z.B. Feldsperling oder Gartenrotschwanz.

Gegebenenfalls kann es ausreichen, lediglich den Verlust des Nistplatzes auszugleichen. Das Umfeld der Hängung muss hierzu den Ansprüchen der Art genügen. So sollten offene Nahrungsflächen wie Weideflächen, Grünland, Grünflächen, Parkanlagen o.ä. vorhanden sein. Im 200 m-Umkreis um den Nistkasten / eine Nistkastengruppe muss mind. 1 ha Nahrungsfläche vorhanden sein. Gleichzeitig muss für dieses Gebiet ein Mangel geeigneter Höhlen für Stare angenommen werden. In solch einer Landschaft ist eine erfolgreiche Ansiedlung von Staren durch die Hängung geeigneter Nistkästen zu erwarten.

Im Bedarfsfall / wenn ansonsten keine geeigneten Ausweichräume im Gemeindegebiet gefunden werden, ist der Anteil günstiger Nahrungsflächen für Stare durch die Anlage oder Optimierung von geeigneten Nahrungsflächen vorgezogen zu erhöhen. Ein geeigneter Lebensraum ist durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln, bevor der geplante Eingriff / die planbedingte Lebensraumtwertung erfolgt.

Analog zu Vorgaben des Leitfadens für andere Höhlenbrüter wird ein Bedarf von 1 ha Nahrungsfläche, drei Nistkästen sowie die ergänzende Anpflanzung und / oder Sicherung von mind. 3 Bäumen als spätere Höhlen- / Habitatbäume) je auszugleichendem Revier als erforderlich angesehen.

Insgesamt ist also die Bereitstellung von drei Nistkästen und Höhlen- / Habitatbäumen erforderlich. In Abhängigkeit vom Umfeld kann außerdem die vorgezogene Bereitstellung zusätzlicher Nahrungsflächen erforderlich sein (benötigte Nahrungsfläche je Brutpaar: mind. 1 ha).

Folgende Vorgaben für die Hängung der Kästen orientieren sich an der Anleitung vom NABU (2018) und sind zu beachten:

- Hängung so früh wie möglich
- Fluglochdurchmesser 45 mm
- Aufhänge-Höhe ca. 4 m
- nicht für Katzen o. a. erreichbar
- Aufhängung an alten Bäumen oder in ungestörter Lage an Gebäuden
- Ausrichtung des Einflugloches nach Osten oder Südosten, um zu viel Regen und Sonne abzuhalten

Die Nistkästen sollten mit freiem Anflugbereich mindestens 4 m hoch an Bäumen oder an landwirtschaftlichen Gebäuden installiert werden. Sie können in Optimalhabitaten auch gruppiert im Abstand von etwa 20 m zueinander gehängt werden.

Die Funktionalität ist fortlaufend sicherzustellen (Wartung, Reinigung). Die Hängung der Nistkästen ist als CEF-Maßnahme vor Brutzeitbeginn im Jahr der Flächeninanspruchnahme umzusetzen.

Beispiele für geeignete Standorte sind im Anhang 12.2 aufgezeigt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Folgeplanungen kumulierende Effekte im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme weiterer Grünlandflächen im räumlichen Zusammenhang entstehen können (s. Kap. 9).

9 Hinweis für Folgeplanungen

9.1 Beachtung kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am östlichen Siedlungsrand

Die Belastung des Nahrungsflächenangebots am östlichen Siedlungsrand der Stadt Oelde für stark an Grünland gebundene Arten (z.B. Breitflügelfledermaus, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule) sollte für im 500 m-Umfeld der vorliegenden Planung anstehende Planungen (der nächsten 7 Jahre) beim Planungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde vermerkt werden, so dass sie als Hintergrundinformation für kommende Planungen gesichert sind.

Bei zukünftigen Planungen eingebundene Artenschutzgutachter sind von dieser Vorbelastung in Kenntnis zu setzen, so dass kumulative Effekte – vor allem in Bezug auf die oben genannten Arten – berücksichtigt werden können.

Der Verlust von ca. 7.000 m² wird vorläufig so eingeschätzt, dass jeder weitere nennenswerte Grünlandverlust (z.B. ≥ 1.000 m²) auch außerhalb des untersuchten Raums vorkommende, mobile und potenziell von Grünlandflächen am östlichen Siedlungsrand der Stadt Oelde abhängige Arten treffen und zur Aufgabe ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen kann.

Für die oben genannten und ggf. weitere Arten sind daher zukünftig bei entsprechenden Planungen ggf. gezielte Kartierungen und eine gründliche Analyse zu benötigten und vorhandenen Nahrungsflächen oder aber ein vorsorglicher Ausgleich im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

10 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden, Konflikt mindernden Maßnahmen

- Bauzeitenregelung „Gehölzbesteigung“ (nur vom 01. Dezember bis 28. / 29. Februar)
- Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“
- Ökologische Baubegleitung (ÖBB) „Gebäudeabbruch“
- Ggf. Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (ab Winter 2023 /24)
- Erhalt der Gehölze entlang des Axtbachs
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume
- Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)
- Ausgleich 1 Staren-Brutreviers (CEF)
- Beachtung der Vorbelastung und möglicher kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am östlichen Siedlungsrand

für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ und zur 32. Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG sicher auszuschließen sind.

Für den Star, Gehölz bewohnende und Gebäude bewohnende Vogelarten, Allerweltsvogelarten, Gehölz bewohnende und Gebäude bewohnende Fledermausarten wie, sowie für Nahrungsgäste werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

11 Literatur

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Berlin.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 12.02.2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 12.02.2020).
- LANUV NRW (2020c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 12.02.2020).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- NABU (2018): Mission Grün: Starenkästen selber bauen (online). Download unter: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/180202-nabu-bauanleitung-starenkasten.pdf>

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Handwritten signature of S. Gerdes in black ink.

(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe

Handwritten signature of P. Frings in black ink.

(P. Frings)

M.Sc. Landschaftsökologin

12 Anhang

12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

12.1.1 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölz bewohnende Arten, insb. Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: 3 Messtischblattquadrant Q41144 (Oelde) und Q41153 (Rheda-Wiedenbrück)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
- atlantische Region: unbekannt - kontinentale Region: unbekannt - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - zwei Reviere im Untersuchungsgebiet festgestellt - ein Brutplatz (1. Brutrevier) befindet sich im Bereich der Alt-Eichen-Gruppe nordöstlich des überplanten Schulgeländes (Teilbereich A), der andere Reviermittelpunkt (2. Brutrevier) liegt in der weiteren Nachbarschaft, aber nicht im Untersuchungsgebiet / im Wirkbereich der Planung - das überplante Grünland (Teilfläche B) wird als essenziell für den Reviererhalt eines Starenbrutpaares bewertet, d.h. durch den planbedingten Verlust des überplanten Grünlands ist mit der Aufgabe / dem Verlust des Reviers zu rechnen			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Gehölzfällung im Winter (01.12. bis 28. / 29.02.) (gemäß Kapitel 8.1) Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - Ausgleich 1 Staren-Brutreviers (CEF, gemäß Kapitel 8.3) Sonstige Maßnahmen - Beachtung der Vorbelastung und möglicher kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am östlichen Siedlungsrand (gem. Kapitel 9.1)			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölz bewohnende Arten, insb. Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

12.1.2 Allerweltsvogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsvogelarten)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * /V Kat.: * /V
		Messtischblattquadrant Q41144 (Oelde) und Q41153 (Rheda-Wiedenbrück)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
- atlantische Region: G - kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - frei brütende Allerweltsvogelarten, wie z.B. Amsel, Buchfink, Ringeltaube und Zaunkönig, können Heckenstrukturen und freistehende Gehölze als Brutstätte nutzen - in den Bäumen wurden keine Höhlen, Spalten oder Nisthilfen gefunden - im Umfeld sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten mit ähnlichen Gehölzstrukturen (Friedhöfe, Gärten etc.) für ortsansässige Freibrüter vorhanden, keine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Allerweltsvogelarten anzunehmen - bei Beseitigung der Gehölze ist Betroffenheit von Brutten der Allerweltsvogelarten nicht unwahrscheinlich; Jungvögel können dabei getötet oder Eier beschädigt / zerstört werden (= Verstoß gegen das Tö-			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsvogelarten)		
tungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Gehölzfällung im Winter (nur vom 01.12. bis 28. / 29.02., gemäß Kap. 8.1) Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

12.1.3 Gebäude bewohnende Fledermäuse

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>),			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */2 Messtischblattquadrant Q41144 (Oelde) und Q41153 (Rheda-Wiedenbrück)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G/G↓ - kontinentale Region: x - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Im Rahmen der stichprobenhaften Fledermauserfassung wurden Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse nachgewiesen. Sie nutzen das Plangebiet regelmäßig als Jagdhabitat und zum Durchflug. - Die Firmengebäude weisen ganzjährig nutzbare Quartiere auf, die Garagen / Stellplätze weisen nur sehr geringe Potenziale als Sommer- /Übergangsquartier auf. - Es wurden Jagdaktivitäten von Zwergfledermäusen im Nahbereich der Gebäude festgestellt und ein Kontakt mit einer Zwergfledermaus unmittelbar nach Sonnenuntergang registriert. Dies ist einen deutlichen Hinweis darauf, dass sich zumindest einzelne Quartiere im Bereich der überplanten Gebäude oder unmittelbar benachbart befinden. - Hinweise auf Wochenstuben im Nahbereich der Planung liegen nicht vor. - Da sich die überplanten Flächen im nahen Umfeld von Gärten, Friedhöfen und Grünland befinden, sind aktuell ausreichend Jagdhabitats, die ein Ausweichen ermöglichen, vorhanden. - Es geht (noch) kein essenzielles Nahrungshabitat verloren. - Die Gehölze entlang des Axtbachs werden als Jagdhabitat und Leitlinie genutzt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch": - Abbruch Firmengebäude: im Zeitraum vom 15.03. – 30.10 unter ÖBB - Abbruch Garagen / Stellplätze: im Zeitraum vom 01.12. – 28. / 29.02., abweichend unter ÖBB, dann im Zeitraum 15.03. – 30.10.) - Ökologische Baubegleitung (ÖBB) „Gebäudeabbruch“ Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - Ökologische Baubegleitung (ÖBB) „Gebäudeabbruch“ - Erhalt der Gehölze entlang des Axtbachs - Erhalt lichtarmer Dunkelräume (Teilbereich A: Gehölze entlang des Axtbachs; Teilbereich B: nördlich angrenzende Weidefläche) Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - Erhalt der Gehölze entlang des Axtbachs - Erhalt lichtarmer Dunkelräume (Teilbereich A: Gehölze entlang des Axtbachs; Teilbereich B: nördlich angrenzende Weidefläche) - Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF) Sonstige Maßnahmen - Beachtung kumulativer Effekte von Grünlandverlust im Zusammenhang mit Folgeplanungen am Ortsrand von Sünninghausen			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

12.1.4 Gehölz bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: potenziell vorkommende ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughörnchen (<i>Pipistrellus nathusii</i>);			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: D / V / G Kat.: V / R / R Messtischblattquadrant Q41144 (Oelde) und Q41153 (Rheda-Wiedenbrück)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: U / G / G - kontinentale Region		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)	x		
- S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
- Durch die zwei stichprobenhaften Erfassungen liegen keine Hinweise auf Gehölz bewohnende Fledermäuse im Plangebiet vor. - Aussagen zu potenziell später im Jahresverlauf (August bis Dezember) ins Plangebiet einziehende			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: potenziell vorkommende ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>);		
Überwinterer / durchziehende Arten aus nördlichen / östlichen Gebieten können nicht gemacht werden. - Einige Gehölze im Plangebiet (insbesondere Kopfweiden entlang des Axtbachs) weisen potenzielle Sommer- / Übergangsquartiere für Fledermäuse auf. - Gehölz bewohnende Arten, wie z.B. Kleiner und Großer Abendsegler können in den überplanten Bereichen nicht sicher ausgeschlossen werden. - Die Gehölze entlang des Axtbachs können als Leitlinie fungieren.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (nur vom 01. Dezember - 28. / 29. Februar) - Ggf. Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (ab Winter 2023 / 2024) Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - Erhalt der linearen Gehölze entlang des Axtbachs (Leitlinie und potenzielle Quartiere) - Erhalt lichtarmer Dunklräume (Teilbereich A: Gehölze entlang des Axtbachs; Teilbereich B: nördlich angrenzende Weidefläche) Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - Erhalt der linearen Gehölze entlang des Axtbachs (Leitlinie und potenzielle Quartiere) - Erhalt lichtarmer Dunklräume (Teilbereich A: Gehölze entlang des Axtbachs; Teilbereich B: nördlich angrenzende Weidefläche)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

12.1.5 Nahrungsgäste

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Nahrungsgäste, potenziell z.B. Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: div. Kat.: div. Messtischblattquadrant Q41144 (Oelde) und Q41153 (Rheda-Wiedenbrück)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: U - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - für Arten mit größerem Aktionsradius, die im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast festgestellt wurden bzw. zu erwarten sind (z.B. Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke), bedeutet der großflächige Grünlandverlust am östlichen Siedlungsrand eine bedrohliche Vorbelastung der Reviersegnung - noch verbleiben nach gutachterlicher Einschätzung ausreichend Grünlandflächen im Raum - bei weiteren Grünlandinanspruchnahmen ist allerdings mit kumulativen Effekten, insgesamt erheblichen Auswirkungen und Revierverlusten auch bei diesen mobilen Arten zu rechnen			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - keine Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine Sonstige Maßnahmen - Beachtung der Vorbelastung und möglicher kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am östlichen Siedlungsrand			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Nahrungsgäste, potenziell z.B. Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
5. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

12.2 Empfehlungen für die Hängung der Starenkästen / Geeignete Standorte (Beispiele)

Als ein Standort für die Kastenhängung eignet sich der Gehölzbestand nördlich der verbleibenden Pferdeweide entlang des Axtbachs (Kastenhängung an Altbäumen) oder der nordöstlich gelegene Landwirtschaftsbetrieb (Hängung am Gebäude) (s. Abb. 8). Abzüglich der überplanten Weidefläche (Teilbereich B) verbleiben hier mind. 2,5 Hektar beweidetes Grünland als geeignetes Nahrungshabitat für den Star. Aufgrund des hohen Grünlandanteils in Umfeld mit wenig alten Bäumen und Bauten kann mit einer hohen Prognosesicherheit zur Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme davon ausgegangen werden, dass das Gebiet durch das verbesserte Brutplatzangebot durch mindestens ein weiteres Paar besetzt werden kann.

Weitere Möglichkeiten bieten sich z.B. an Ufergehölzen entlang des Bergeler Baches an der südöstlichen Siedlungsgrenze.

Die drei Kästen sind in Gruppe (Abstand zueinander mindestens 20 m, aber nicht größer als 100 m) zu hängen, so dass etwas unterschiedliche Standorte innerhalb des Revieres für den Star zur Wahl stehen. Bei einer fachgerechten Hängung der Starenkästen in den dargestellten Bereichen (s. Abb. 8) wird eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme auch ohne ergänzende flächenhafte Maßnahmen prognostiziert.



Abb. 8: Übersicht über geeignete Standorte für die Hängung der Starenkästen (Beispiel)

(unmaßstäblich) © Bezirksregierung Köln (2020)



12.3 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 14: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Art / Artgruppe	Januar				Februar				März	April				Mai				Juni				Juli				August				Sept.				Okt.				Nov.	Dez.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Garagen / Überdachte Stellplätze									*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*</

schwarz: Ausschluss Abriss / Fällung

grau: Abriss mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Abriss ohne Auflagen

***** im Rahmen der ÖBB ist auf brütende Vögel zu achten

Die Baubegleitungen für Fledermäuse sind entsprechend der Tabelle zeitlich zu koordinieren.



Stadt Oelde
Fachdienst Planung
und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59299 Oelde

Bebauungsplan Nr. 138
"Sporthalle zur Axt"

Ergebniskarte faunistische Erfassungen

 Plangebiet (Teilbereiche A und B)

Fledermäuse Detektorbegehungen 2019

Breitflügelfledermaus

-  Durchflug
-  Jagd
-  Durchflug / Jagd

Zwergfledermaus

-  Durchflug
-  Jagd
-  Durchflug / Jagd

1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte
(alle Durchgänge)

- 1. Durchgang (05.06.2019)
- 2. Durchgang (17.07.2019)

Erfassung planungsrelevanter Vogelarten

-  Brutnachweis
-  Brutverdacht

Artkürzel

S = Star (2 Reviere)

(c) Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DOP
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.500

Karte 1

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 -25
Fax: 0251 / 13 30 28 -19
mail: info@oekon.de

Münster, 15. April 2020



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle zur Axt"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Oelde Antragstellung (Datum): 15.04.2020

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ - Neubau einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle und Errichtung eines Behelfsparkplatzes
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus zwei Teilflächen: Teilbereich A umfasst eine knapp 4.500 m² große Fläche des Schulgeländes der Gesamtschule Oelde (Planung Sporthalle) und ist von Rasenfläche und Gehölzen (Einzelbäume in der Fläche und Heckenstrukturen randlich) geprägt. Teilbereich B umfasst einen Teil einer nahegelegenen, etwa 6.800 m² großen Pferdeweide (Planung Parkplatz), welche ebenfalls von Gehölzen gesäumt ist.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Es wurden die Arten mittels Protokoll geprüft, für die eine potenzielle Betroffenheit angenommen werden muss, so dass Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als erforderlich angesehen werden. Für den Star erfolgte die Prüfung einzeln, für die Artgruppe der Allerweltsvogelarten (z.B. Amsel, Ringeltaube, Rotkehlchen), Gehölz bewohnende Fledermausarten (Abendsegler, Kleinabendsegler) und (außerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommende) Nahrungsgäste erfolgte die Prüfung gemeinschaftlich:

Potenziell brütende Allerweltsvogelarten wurden aufgrund vergleichbarer Voraussetzungen (günstiger Erhaltungszustand, große Anpassungsfähigkeit) und gleichem Wirkpfad (Bruten baubedingt direkt / indirekt gefährdet) gemeinschaftlich und nicht einzeln geprüft.
Auch potenziell vorkommende Gehölz bewohnende Fledermausarten wurden aufgrund vergleichbarer Voraussetzungen (Habitat- und Quartieranforderungen) und gleichem Wirkpfad (Quartiere baubedingt direkt / indirekt gefährdet) gemeinschaftlich und nicht einzeln geprüft. Nahrungsgäste (auch außerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommende) wurden aufgrund vergleichbarer Voraussetzungen (Planung bedeutet bedrohliche Vorbelastung der Revierreinigung) ebenfalls gemeinschaftlich geprüft. Die Prüfung erfolgte hinsichtlich möglicher Folgeplanungen (weitere Grünlandinanspruchnahme), in diesem Fall ist mit kumulativen Effekten (erhebliche Auswirkungen und Revierverluste) zu rechnen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Vorhaben:

Naturschutzbehörde:

Prüfung durch: am (Datum):

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): ☐ Ablehnung: ☐

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja ☐ nein ☐

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja ☐ nein ☐

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei ja ☐ nein ☐

Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja ☐ nein ☐

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) :

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke

Aktenzeichen: Standort der Akte: